



# ALGERIEN

### 1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren
- Lebende Tiere

### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Arabisch und Französisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

### 3) Transit:

nicht zugelassen

### 4) Anschlusscarnet:

möglich

## 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Hauptzollämter sind berechtigt, Carnetabfertigungen durchzuführen:

Sonntag bis Donnerstag:

8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr

Eine Abfertigung außerhalb dieser Zeiten und Tage kann für den Einzelfall gegen Zahlung einer Gebühr vereinbart werden

## 6) Besonderheiten:

Keine

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes  
finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017